

zu verlangen, das Recht maßgebend ist, dem diese Einrichtung untersteht.

Besonderheiten ergeben sich allerdings im Bereich der Kommunikationssprache und des Zustellungsrechts.

### 1. Deutsch als Amtssprache (§ 19 SGB X)

Hinsichtlich der Kommunikationssprache bestimmt § 19 SGB X, dass für das Verfahren der Sozialverwaltung die Amtssprache Deutsch ist. Daraus ergibt sich, dass das deutsche Sozialrecht keinen Anspruch für Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, begründet, mit der Behörde in ihrer eigenen Sprache zu kommunizieren (s. dazu ausf. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2023, 395 ff.). Zur Erfüllung des Zwecks, die unterhaltspflichtige Person formell in Verzug zu setzen, um anschließend ein Titulierungsverfahren oder ein Zwangsvollstreckungsverfahren in Deutschland zu betreiben, genügt daher die Übersendung einer Rechtswahrungsanzeige in deutscher Sprache.

Etwas unterschiedlich kann sich die Lage gestalten, wenn die unterhaltspflichtige Person im Ausland lebt und die Rechtsverfolgung daher grenzüberschreitend erfolgen muss. In diesem Fall kann die Übersetzung der Rechtswahrungsanzeige in einer Sprache, die der Empfänger versteht, sinnvoll (dazu 2.) bzw. rechtlich erforderlich (dazu 3.) sein.

### 2. Verwendung ausländischer Sprachen zur Herbeiführung gütlicher Lösungen

Sinnvoll, aber rechtlich nicht zwingend ist eine Übersetzung der Rechtswahrungsanzeige in allen Konstellationen, in denen die unterhaltspflichtige Person der deutschen Sprache nicht mächtig ist (*Jäger-Maillet* JAmt 2018, 366 [368]). Mit einem solchen Schreiben soll insbesondere versucht werden, freiwillige Zahlungen zu bewirken und den Streit außergerichtlich beizulegen. Hierzu ist es zielführend, die unterhaltspflichtige Person in einer Sprache anzuschreiben, die sie versteht. Dies gilt erst recht, wenn sie in einem Land lebt, in dem eine kosten- und zeitaufwendige gerichtliche Unterhaltsverfolgung durch eine gütliche Einigung vermieden werden soll.

### 3. Übersetzungserfordernis im Rahmen internationaler Zustellungen

Ferner kann sich ein zwingendes Übersetzungserfordernis aus dem Zustellungsrecht ergeben. Die strenge Einhaltung des Zustellungsrechts ist für die grenzüberschreitende Durchsetzung

Unterhaltsvorschussrecht

## Schriftverkehr mit Unterhaltspflichtigen im Ausland ohne deutsches Sprachverständnis

§ 19 SGB X, Art. 10 HUP, Art. 12 EuZVO 2020, Art. 5 HZÜ

DIJuF-Rechtsgutachten 17.1.2024 – SN\_2024\_0063 Ma

**Das anfragende Jugendamt zahlt UV-Leistungen für ein Kind, dessen Vater in den USA lebt. Bis zur Trennung der Eltern hatte die Familie ihren Wohnsitz in Florida. Nach der Trennung wurde das alleinige Sorgerecht für das Kind der Mutter übertragen. Daraufhin zog sie mit dem Kind in ihr Heimatland Deutschland zurück und beantragte UV-Leistungen.**

**Die UV-Stelle möchte wissen, was sie zu beachten hat, damit die übergegangenen Ansprüche in den USA durchgesetzt werden können. Sie teilt insbesondere mit, der Vater sei amerikanischer Staatsangehöriger und spreche nur Englisch.**

#### I. Besonderheiten der Anspruchssicherung bei Auslandsbezug

Grundsätzlich erfolgt die Sicherung von Erstattungsansprüchen deutscher UV-Stellen gegen einen im Ausland ansässigen Unterhaltspflichtigen (m/w/d\*) wie in Inlandsfällen durch Übersendung einer Rechtswahrungsanzeige an den Unterhaltspflichtigen. Die Anwendung deutschen Rechts folgt insbesondere aus Art. 10 HUP<sup>1</sup>, wonach für das Recht einer öffentlichen Einrichtung, die Erstattung einer der berechtigten Person anstelle von Unterhalt erbrachten Leistung

\* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entspr. jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

<sup>1</sup> Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 23.11.2007 (Haager Unterhaltsprotokoll – HUP), ABl. EU 2009 L 331, 19.

von Unterhalt zentral, weil ordnungsgemäße Zustellungen garantieren, dass der unterhaltspflichtigen Person sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich Gelegenheit gegeben wurde, sich gegen ihre Inanspruchnahme zu wehren. Maßgeblich für Zustellungen in grenzüberschreitenden Konstellationen sind hauptsächlich die EuZVO 2020<sup>2</sup> für den EU-Bereich und das HZÜ<sup>3</sup> unter den Staaten, die es ratifiziert haben (s. Statustabelle, abrufbar unter [www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/?cid=17](http://www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/?cid=17), Abruf: 17.1.2024). Die Geltung dieser beiden Instrumente für die Zustellung außergerichtlicher Schriftstücke wie zB Rechtswahrungsanzeigen ergibt sich aus Art. 17 HZÜ bzw. Art. 21 EuZVO 2020.

Im Rahmen der EuZVO 2020 besteht zwar keine Übersetzungspflicht von Anfang an, aber der Empfänger darf gem. Art. 12 EuZVO 2020 die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks verweigern, wenn dieses nicht in einer der folgenden Sprachen abgefasst oder keine Übersetzung in eine der folgenden Sprachen beigelegt ist:

- a) einer Sprache, die der Empfänger versteht, oder
- b) der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats oder, wenn es im Empfangsmitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Orts, an dem die Zustellung erfolgen soll.

Dies gilt sowohl für Zustellungen, die im Wege der Rechtshilfe als auch durch Postdienste erfolgen (Erwägungsgrund 24). Folge der Ablehnung der Zustellung durch den Empfänger ist, dass als Tag der Zustellung der Tag gilt, an dem die Zustellung des Schriftstücks zusammen mit der Übersetzung bewirkt wird (Art. 12 Abs. 5 EuZVO 2020). Im Fall einer Rechtswahrungsanzeige tritt somit der Verzug verzögert ein mit der Folge, dass Ansprüche für die Vergangenheit nur eingeschränkt geltend gemacht werden können. Es empfiehlt sich daher, eine beglaubigte Übersetzung von vornherein beizufügen, um dies zu vermeiden.

Im Anwendungsbereich des HZÜ kann die Zentrale Behörde (nicht der Empfänger) gem. Art. 5 Abs. 3 HZÜ verlangen, dass das Schriftstück in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des ersuchten Staats abgefasst oder in diese übersetzt ist, wenn es nach Absatz 1 (also im Wege der Rechtshilfe) zuzustellen ist.

#### 4. Folgen für den hier zugrunde liegenden USA-Fall

In vorliegendem Sachverhalt soll die Rechtswahrungsanzeige an einen in den USA lebenden Unterhaltspflichtigen, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, zugestellt werden. Mit Blick auf die Herbeiführung freiwilliger Zahlungen ist eine Übersetzung der Rechtswahrungsanzeige in die englische Sprache empfehlenswert. Hierfür bedarf es nicht zwingend einer beglaubigten Übersetzung, da es lediglich darum geht, die Kommunikation zu erleichtern und den Streit möglichst außergerichtlich zu lösen. Das Gleiche gilt,

wenn die Rechtswahrungsanzeige gem. Art. 10 Buchst. a HZÜ durch die Post (Einschreiben mit Rückschein) übersandt wird.

Wird die Rechtswahrungsanzeige allerdings im Wege der Rechtshilfe zugestellt, ist zu beachten, dass die amerikanische Zustellungsbehörde ABC legal ([www.abclegal.com/](http://www.abclegal.com/), Abruf: 17.1.2024) eine Übersetzung der zuzustellenden Schriftstücke ins Englische gem. Art. 5 Abs. 3 HZÜ stets verlangt. In diesem Fall ist die Rechtswahrungsanzeige für den Zweck der Zustellung in beglaubigt übersetzter Form vorzulegen.

Empfehlenswert ist im hiesigen Fall, eine formelle Zustellung der Rechtswahrungsanzeige vorzunehmen, weil die nachfolgenden Ausführungen zeigen, dass letztendlich ausschließlich eine Titulierung des Unterhalts in den USA im nächsten Schritt in Betracht kommt und für diese der Nachweis der formellen Inverzugsetzung in englischer Sprache entscheidend sein kann.

## II. Erwirkung eines Unterhaltstitels

### 1. Gerichtsstand

Soweit sich der Leistungsempfänger wie in der zugrunde liegenden Konstellation in Deutschland aufhält, ist grundsätzlich gem. Art. 3 Buchst. b EuUnthVO das Gericht seines gA für Unterhaltsfestsetzungsanträge von öffentlichen Trägern gegen im Ausland ansässige unterhaltspflichtige Personen zuständig.

Im Anwendungsbereich des HUÜ 2007<sup>4</sup> ist allerdings immer bereits auf der Ebene der Titulierung der Unterhaltsansprüche zu berücksichtigen, dass die beteiligten Staaten die Möglichkeit haben, gem. Art. 20 Abs. 2 HUÜ 2007 einen Vorbehalt gegen Entscheidungen zu erklären, die gem. Art. 20 Abs. 1 Buchst. c am sog. Berechtigtergerichtsstand erwirkt werden. Wurde ein solcher Vorbehalt erklärt, kann ein Unterhaltstitel, der im Inland am gA des Kindes erwirkt wurde, nicht im Zielstaat anerkannt und vollstreckt werden. Die USA haben einen Vorbehalt gem. Art. 20 Abs. 2 HUÜ 2007 erklärt. Da der Unterhaltspflichtige vorliegend keinerlei sonstigen Bezug zu Deutschland hat (die Familie hat insb. nie hier gelebt), würde ein von der UV-Stelle im Inland erwirkter Unterhaltstitel in den USA nicht an-

- 
- 2 Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) vom 25.11.2020 (Neufassung) (EuZVO 2020), ABl. EU L 405, 40.
  - 3 Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15.11.1965 (HZÜ), BGBl. 1977 II, 1452, 1453.
  - 4 Haager Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen vom 23.11.2007 (HUÜ 2007), ABl. EU 2011 L 192, 51.

erkannt werden. Somit ist das Titulierungsverfahren zwingend in den USA durchzuführen.

## 2. Antrag der UV-Stelle auf Unterhaltsfestsetzung in den USA

Mangels Anerkennungsfähigkeit eines im Inland erwirkten Unterhaltstitels besteht für UV-Stellen lediglich die Möglichkeit, einen Unterhaltsfestsetzungsantrag beim zuständigen Familiengericht des Wohnsitzes des Unterhaltspflichtigen zu stellen (allg. Antragsgegengerichtsstand). Dieser Weg ist allerdings aufwendig und kann kostenintensiv sein. Für die Verfahrensführung ist idR die kostenpflichtige Unterstützung einer örtlichen Rechtsanwaltskanzlei erforderlich. In Einzelfällen leisten die amerikanischen Unterhaltsbehörden freiwillige Rechtshilfe. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Eine Unterstützung durch die Zentralen Behörden im Rahmen von Kap. III HUÜ 2007 (behördliche Verfahrenshilfe) ist für diese Konstellation nicht vorgesehen. Art. 36 HUÜ 2007 sieht nur vor, dass öffentliche Träger behördliche Verfahrenshilfe bei der Durchführung von Vollstreckbarerklärungs- und Vollstreckungsverfahren, nicht von Erkenntnisverfahren, in Anspruch nehmen können.

Materiell-rechtlich wenden die amerikanischen Gerichte außerdem das Unterhaltsrecht des Bundesstaats des angerufenen Gerichts an. Dies gilt sowohl für die Bestimmung des Erstattungsanspruchs der Höhe nach als auch für die Geltendmachung von Ansprüchen für die Vergangenheit. In Florida kann zB Unterhalt für die Vergangenheit für höchstens 24 Monate vor der Antragstellung festgesetzt werden (Ch. 61 Sect. 30 Abs. 17 Florida Child Support Guidelines, abrufbar unter [www.flsenate.gov/Laws/Statutes/2018/61.30](http://www.flsenate.gov/Laws/Statutes/2018/61.30), Abruf: 17.1.2024). Ob ein Antrag auf Festsetzung von laufendem Unterhalt zugunsten einer UV-Stelle gem. § 7 Abs. 4 UVG Aussicht auf Erfolg hat, lässt sich nicht abschließend einschätzen. Entsprechende Entscheidungen sind in der Praxis des Instituts nicht ersichtlich.

## 3. Antrag des Kindes auf Unterhaltsfestsetzung in den USA (nach treuhänderischer Rückübertragung)

Aus praktischen und Kostengründen empfehlenswert ist es daher, eine Kooperation mit dem unterhaltsberechtigten Kind im Rahmen einer treuhänderischen Rückübertragungsvereinbarung anzustreben. Im vorliegenden Fall ist eine solche möglich, da die Mutter allein sorgeberechtigt und somit befugt ist, die Vereinbarung für das Kind ohne Zustimmung des Vaters abzuschließen (BGH NJW 2020, 1881).

Eine Rückübertragung der übergebenen Ansprüche hat insbesondere in der hiesigen Konstellation den Vorteil, dass das Kind anders als die UV-Stelle die Möglichkeit hat, die Unterstützung der Zentralen Behörden gem. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c HUÜ 2007 zur Einleitung des Verfahrens in Anspruch zu nehmen. Hiermit verbunden ist die Unterstützung der örtlichen amerikanischen Unterhaltsbehörde bei der Verfahrensführung in den USA.

Materiell-rechtlich wird das angerufene amerikanische Gericht wie oben bereits erwähnt den Unterhalt nach seinem eigenen Recht festsetzen. Dies bedeutet bei einer Antragstellung durch das Kind nach einer treuhänderischen Rückübertragung, dass sich die og Frage der Festsetzung eines laufenden Anspruchs zugunsten einer Behörde (§ 7 Abs. 4 UVG) nicht stellt. Außerdem gilt der Unterhaltstitel weiter für das Kind, falls UV-Leistungen irgendwann nicht mehr bezogen werden. Mit Blick auf die rückwirkende Unterhaltsfestsetzung ist allerdings ein zügiges Handeln geboten. Ferner spielt an dieser Stelle die Übersetzung der Rechtswahrungsanzeige bzw. des Aufforderungsschreibens des Beistands wieder eine wichtige Rolle. So setzen US-Gerichte im Rahmen ihres Ermessens selten rückwirkend Unterhalt für vergangene Zeiträume fest, wenn der Unterhaltspflichtige nicht damit rechnen konnte, in Anspruch genommen zu werden. Letzteres wird aber idR nur bejaht, wenn die Zahlungsaufforderung in englischer Sprache formuliert und formell, dh im Wege der Rechtshilfe, zugestellt wurde.

## III. Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen

Erfolgt die Titulierung der Unterhaltsansprüche wie zuvor beschrieben im Rahmen der behördlichen Verfahrenshilfe, übernimmt die zuständige amerikanische Unterhaltsbehörde nach erfolgter Titulierung die Durchsetzung des amerikanischen Unterhaltstitels. Die Vollstreckungsmaßnahmen richten sich gem. Art. 32 Abs. 1 HUÜ 2007 nach dem Recht des Vollstreckungsstaats, hier nach amerikanischem Recht.

## IV. Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei der grenzüberschreitenden Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen von Anfang Besonderheiten zu beachten sind. Es ist stets vorausschauend zu überlegen, welche Anforderungen die nächsten Schritte mit sich bringen werden, um bereits im Inland die Voraussetzungen einer erfolgreichen Unterhaltsdurchsetzung im Ausland zu schaffen. Hierzu gehören insbesondere die Führung der Kommunikation in ausländischer Sprache und die Beachtung der internationalen Zustellungsvorschriften.